

64. 1. Inwieweit ist der ordentliche Rechtsweg in Steuerfällen zulässig?

2. Kann gegenüber einem Sicherungsübereignungsvertrag, den eine Finanzbehörde zur Sicherung von Tabaksteuern mit einem Steuerschuldner geschlossen hat, Nichtigkeit aus § 138 BGB. wegen Kredittäuschung geltend gemacht werden?

BGB. § 138; OWG. § 13; RMbgD. §§ 82a, 109, 227, 301, 348 f. g.; Tabaksteuergesetz §§ 12, 96; Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 § 35.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 4. März 1930 i. S. Preuß. Staatsbank (Rl.)  
w. Deutsches Reich (Bekl.). VII 328/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Firma D.-Zigarettenfabrik, Inhaber H. R., schuldete im September 1924 dem Reichssteuerfiskus rund 650 000 RM. fällige oder demnächst fällig werdende Steuern. Dieser ließ sich zur Sicherheit für die gedachten Steuerbeträge Einrichtungsgegenstände, Rohmaterialien und Fertigwaren, ferner Maschinen und Kraftwagen der D. durch Verträge vom 2., 6. und 9. September 1924 übereignen.

Die Klägerin stand mit der D. seit Anfang des Jahres 1924 in der Weise in Geschäftsverbindung, daß sie ihr einen laufenden Wechselkredit zur Finanzierung von Tabakkäufen gewährte. Die Wechsel, die nicht länger als drei Monate laufen durften, wurden bei Fälligkeit jeweils gegen einen entsprechenden Prolongationswechsel ausgetauscht. Aus einem von der D. am 29. September 1924 gegebenen Prolongationswechsel über 50 000 RM. klagen erwirkte die Klägerin im Februar 1925 ein Urteil gegen die D. Als sie vollstrecken wollte, widersprach der Beklagte gemäß Schreiben vom 21. März 1925, worauf die Klägerin am 1. April 1925 die gepfändeten Gegenstände freigab. Eine weiter von ihr versuchte Vollstreckung blieb erfolglos.

Die Klägerin behauptet, die Sicherungsübereignungsverträge des Beklagten mit der D. seien gemäß § 138 BGB. nichtig, weil dadurch so gut wie das ganze Vermögen der D. und ihres Inhabers R. in das Eigentum des Beklagten übergegangen sei, ohne daß dies nach

außen hin erkennbar geworden wäre. Die Verträge seien auch nach § 3 Nr. 1 AnfG. anfechtbar, weil sie Rechtshandlungen darstellten, welche die Firma D. in der dem Beklagten bekannten Absicht vorgenommen habe, ihre Gläubiger zu benachteiligen. In den Verträgen sei ferner ein Verstoß gegen § 826 BGB. zu finden. Auch sei der Beklagte der Klägerin aus § 419 BGB. haftbar, da die übereigneten Gegenstände im wesentlichen das ganze Vermögen der D. darstellten. Die Klägerin verlangt in erster Linie Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags von 30000 RM., in zweiter Linie Verurteilung des Beklagten zur Duldung der Befriedigung der Klägerin aus der ihm noch besonders verpfändeten Grundschuld über 35,84 kg Feingold.

Das Landgericht erklärte den Zahlungsanspruch der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung und des Anfechtungsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Kammergericht wies auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter hat zwar die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen, weil er den § 227 RWbgD. nur auf steuerrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Steuerschuldner und dem Beklagten anwenden will, während hier der Beklagte durch den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge privatrechtlich geschützte Interessen eines Dritten, der Klägerin, verletzt haben soll. Aber der Berufungsrichter hält die Klage materiell für unbegründet. Einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 BGB. verneint er. Einmal sei die Firma D. durch die Verträge durchaus nicht gänzlich ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit beraubt worden; es seien dem Beklagten weder die sämtlichen Vermögensstücke der D. und ihres Inhabers R. übereignet, noch seien ihm alle gegenwärtigen und zukünftigen Außenstände übertragen worden, wie schon ein Vergleich zwischen den in den Verträgen aufgeführten Gegenständen und der Aufstellung des Bücherrevisors J. vom 25. Oktober 1924 ergebe. Unbestritten habe R. auch noch ein Willengrundstück von größerem Werte behalten und habe der Fortbetrieb der Firma durch ihn große Gewinnmöglichkeiten geboten.

Es sei aber auch nicht außer acht zu lassen, daß das Verlangen des Beklagten nach Sicherstellung und die Erfüllung dieses Verlangens durch die D. ihre Grundlage in den Steuergesetzen fänden. Unter Hinweis auf die Vorschriften in §§ 12, 96 TabakstG., §§ 82a, 109 bis 114, 348, 349 RAbgD. und § 35 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 nimmt der Berufungsrichter an, daß die D., die Anfang September 1924 mit größeren fälligen Tabaksteuerbeiträgen im Rückstand war und weitere Steuerzeihen in erheblichem Werte entnommen hatte, verpflichtet gewesen sei, dem Verlangen des Beklagten nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, zumal da der Beklagte nach §§ 348, 349 RAbgD. in der Lage gewesen sei, die verlangten Sicherheiten zu erzwingen. Bei dieser Sachlage hält es der Berufungsrichter für ausgeschlossen, daß sich die Vertragsteile bei Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge von anderen Gesichtspunkten hätten leiten lassen als von der Absicht, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen. Wertverflüchtige Beweggründe kämen bis zum Beweise des Gegenteils nicht in Betracht.

Mit weiteren Ausführungen verneint der Berufungsrichter auch die Anfechtbarkeit der Sicherungsübereignungsverträge sowie die Haftbarkeit des Beklagten aus § 826 BGB. oder aus § 419 BGB. und erachtet demnach die Klage für unbegründet.

Die Revision der Klägerin ist begründet. Was zunächst die Zulässigkeit des Rechtswegs anlangt, so ist sie trotz der hiergegen vom Revisionsbeklagten erhobenen Angriffe mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Nach § 13 ZPO. ist der Rechtsweg u. a. zulässig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Nun bestimmt § 227 RAbgD., daß in Steuerfachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Es fragt sich also, ob Sicherungsverträge der hier in Betracht kommenden Art als Steuerfachen im Sinne der bezeichneten Vorschrift anzusehen sind. Das muß verneint werden. Zwar fällt die in den §§ 298 bis 354 RAbgD. geregelte Weitreibung unter den Begriff der Steuerfachen, sodaß der Rechtsweg dritten, durch die Weitreibung beeinträchtigten Personen nur infolge besonderer Bestimmungen (z. B. § 301 RAbgD.) eröffnet ist. Aber um eine Weitreibung im Sinne jener Vorschriften handelt es sich nicht, wenn ein Steuerfchuldner von der ihm durch §§ 12, 96 TabakstG., § 35 der Stundungsordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und

mit der Finanzbehörde einen Sicherungsübereignungsvertrag abschließt, um der drohenden Beitreibung von Steuerschulden zu entgehen. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Fiskus und dem Steuerschuldner liegt auf privatrechtlichem Gebiet; sie hängt vom freien Willen des Schuldners ab; einigt er sich in der erwähnten Weise mit dem Fiskus, so wird ein dem Privatrecht angehörender Vertrag abgeschlossen, der nicht unter den Begriff der Steuerfache im Sinne des § 227 RAbgD. fällt.

Sind aber die im vorliegenden Falle abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträge als privatrechtliche Verträge anzusehen, so muß sich auch der Beklagte gleich einem Privatgläubiger behandeln lassen. Trägt der Vertrag die Merkmale eines Kreditauschungsvertrags an sich, indem die Schuldnerin mit Wissen des Beklagten diesem annähernd alle greifbaren Vermögensstücke übereignete, während die Übereignung nach außen verdeckt blieb und die Schuldnerin kreditfähig erschien, dann würden die Verträge nach § 138 Abj. 1 BGB. sittenwidrig und daher nichtig sein (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 166, Bd. 77 S. 210, Bd. 85 S. 345; WarnRpr. 1914 Nr. 316, 1915 Nr. 134, 1916 Nr. 271, 1926 Nr. 84, 1929 Nr. 74). In dieser Beziehung ist es von Belang, ob die Aufstellung des Bücherrevisors H. dieselben Gegenstände wie die in den Verträgen aufgeführten enthielt und der höhere Wert in jener Aufstellung nur auf verschiedene Bewertung zurückzuführen ist, sowie ob die mitübereignete Grundschuld ungefähr dem Werte des Billengrundstücks des R. gleichkommt. Die Revision rügt daher mit Recht die Nichterhebung der in dieser Richtung angetretenen Beweise.

Nun leidet aber das angefochtene Urteil noch an einem andern Mangel. Der Berufsrichter übersieht nämlich, daß die Verträge vom 2., 6. und 9. September 1924 insoweit, als die zu übereignenden Gegenstände nicht bestimmt bezeichnet sind — im Vertrag vom 2. September: 15000 kg Rohtabak und 10000000 Stück Zigaretten ohne nähere Bezeichnung; im Vertrag vom 6. September: etwa 12000 kg Abfalltabak; im Vertrag vom 9. September: für 200000 RM. Außenstände ohne besonderes Verzeichnis —, wegen fehlender Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände nicht geeignet waren, Eigentum zu übertragen, sofern nicht etwa die einzelnen Posten jeweils den ganzen Bestand bei der Schuldnerin darstellten. Scheiden aber diese Posten oder einige von ihnen bei der Übereignung aus, dann wird fest-

---

zustellen sein, ob der übrige, zunächst als übereignet anzusehende Teil noch so erheblich ist, daß seine Übertragung die Tatbestandsmerkmale eines Kredittauschungsvertrags erfüllt.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuberweisen.